

A 10/6-029550/2007

Graz, am 22.09.2007

**Betr.: Tarife bzw. Abgabepreise für Vermessungen,  
Kopien und Abgaben von Daten, Plänen, Luftbildern,  
Verzeichnissen**  
**2. Änderung: Umstellung auf Nettopreise,  
Naturdaten  
Harmonisierung Tarife für Plottungen  
Verwaltungseinheiten  
Versandkostenpauschale, Datenträger  
Größere Einheiten bei einzelnen Post Nr.  
zusätzliche Produkte**

**Zuständigkeit des Gemeinderates  
gemäß §45, Abs. (2), Zi. 14**

Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-  
und Grünraumplanung  
Berichterstatter:

.....

**B e r i c h t**  
an den

**G e m e i n d e r a t**

Die Tarife bzw. Abgabepreise für Vermessungsarbeiten über Antrag von Parteien und die Abgabe von Auszügen aus dem städtischen Geoinformationssystem (**GeoDaten-Graz**) an Interessenten wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.1.2007 GZ. A10/6-024763/2006 festgesetzt. Eine Änderung erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.3.2007 GZ. A10/6-007350/2007.

Aus buchhalterischen Gründen sollen nunmehr die Tarife bzw. Abgabepreise von Bruttopreisen auf Nettopreise umgestellt werden. Grundsätzlich wurden die Tarife bzw. Abgabepreise durch Ab- bzw. Aufrundung so festgelegt, dass sich für die Brutto- und Nettopreise runde Werte ergeben haben.

Die terrestrisch vermessenen Naturdaten wurden bisher nach ha berechnet. In den Jahren 1995-2000 wurde die Erfassung von Naturdaten (Gehsteigkanten, Verkehrszeichen, Masten, oberirdische Leitungseinbauten usw.) in einem gemeinsamen Projekt mit Leitungsbetreibern für den Straßenraum des gesamten Stadtgebietes durchgeführt. Im zu Grunde liegenden Übereinkommen

wurde damals festgelegt, dass die Aktualisierung der Daten durch das Stadtvermessungsamt erfolgt und die Leitungsbetreiber 7 Jahre kostenlos diese Daten beziehen können. Nunmehr ist diese Verpflichtung ausgelaufen und besteht daher Bedarf an einer Zurverfügungstellung nur der aktualisierten Daten. Die Berechnungsmethode nach ha stellt dabei keine zweckmäßige Möglichkeit dar, den Preis aktualisierter Daten zu berechnen. Deshalb soll auf eine Verrechnung der vermessenen Punkte übergegangen werden. Diese Berechnungsmethode hat den Vorteil, dass sie für die Preisfeststellung des gesamten Inhalts eines bestimmten Gebietes, eines selektierten Dateninhaltes (z.B. nur Kanaldeckel) und auch für Lieferungen eines aktualisierten Datenbestandes angewendet werden kann. Der Preis für den vermessenen Punkt orientiert sich am durchschnittlichen Preis der letzten 4 Jahre, der bei der Vergabe von Aktualisierungen von Naturdaten erzielt wurde.

Es wird die Möglichkeit angeboten, so ferne bereits einmal der Datenbestand erworben wurde bzw. das Recht zur Nutzung bestanden hat, Updatestichtagsdaten (Post Nr. 30203) für das gesamte Stadtgebiet jeweils zum 1.1. und 1.7. zu einem um die Hälfte reduzierten Tarif zu beziehen, erstmalig mit 1.7.2008. Dabei gelangen nur die aktualisierten Punktdaten zur Verrechnung. Darüber hinaus ist ein Pauschaltarif (Post Nr. 30204, 30205) vorgesehen, der es dem Kunden ermöglicht, über einen FTP-Server laufend aktuelle Daten entweder über das gesamte Stadtgebiet oder einen ausgewählten zusammenhängenden Bereich im Ausmaß von 735 Mappenblättern zu beziehen.

Diese Pauschaltarife können ab 1.1.2008 in Anspruch genommen werden. Ein späterer Einstieg bedingt den Ankauf der bis dahin aktualisierten Vermessungspunkte nach Post Nr. 30201. Falls im Rahmen dieser Pauschaltarife vom Kunden Daten eingebracht werden, so gibt es in Abhängigkeit der eingebrachten, vermessenen Punkte einen Nachlass von €4,- pro 10 eingebrachten Punkten (Post Nr. 30206). Ab einer Mindestpunkteanzahl von 500 Punkten bis zu der maximalen Anzahl von 6000 Punkten (beim Pauschaltarif 30205 maximal 3000 Punkte) gilt der vorher erwähnte Nachlass.

Eine weitere Änderung betrifft die Verwaltungseinheiten (Bezirksübersicht, diverse Sprengel...). Die verschiedenen Verwaltungseinheiten wurden in einer einheitlichen Post Nr. 30310 zusammengeführt. Die Kalkulation basiert auf der Post Nr. 30308 sonstige Daten – Flächen. Dabei wurde ein Verhältnis von 1:10 angenommen, welches die Wertigkeit einer Verwaltungseinheit berücksichtigen sollte.

Außerdem wurde ein Tarif für vollflächige Plottungen von GIS-Daten eingeführt, welcher dem einer Inkjetplottung eines Luftbildes entspricht. Für Standardplottungen und fertig bearbeitete digitale Pläne auf Papier (Post Nr. 40102) wurde ein Mindesttarif eingeführt (€3,-).

Bei Laserprints gibt es nur mehr eine Tarifpost (Format bis A3).

Ausgehend vom Format A0 wurden für die Tarife Post Nr. 60103, 60104 (Luftbild - Inkjetplot A2 bzw. A1 90g 360dpi, sowie 60301, 60302 (Orthophotomosaik - Gesamtbild Graz Inkjetplot A2 bzw. A1 90g 360dpi) entsprechend der Fläche harmonisiert.

Beim 3D-Stadtmodell gibt es unabhängig vom Lieferungsformat nur mehr eine einheitliche Grundgebühr.

Wenn Daten per Datenträger übermittelt werden, so wird nach Post Nr. 50401 eine Datenträgerpauschale pro Datenträger verrechnet.

In Hinblick auf eine Online Bestellmöglichkeit über die E-Government Plattform wurde zur Vereinfachung der Verrechnung von Versandkosten eine Versandkostenpauschale für Inland bzw. Ausland (Post Nr. 50501, 50502 ) festgelegt.

Auf Grund von sehr kleinen Preisen pro Einheit wurden bei den Post Nr. 30201, 30203, 30206, 30307-30309, 30601-30605 größere Einheiten eingeführt (z.B. bei Post Nr. 30201 Einheit ist 10 vermessene Punkte).

Ein zusätzliches Produkt (Post Nr . 60308 Orthophotomosaik - Gesamtbild Graz Fotodruck A3 Fotopapier) wurde in die Tarife aufgenommen. Außerdem können Daten neben den PDF-Format auch in anderen Formaten wie z.B. Tiff, AI nach Post Nr. 40201 abgegeben werden.

Die Tarife bzw. Abgabepreise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (Ausnahme Post Nr.10107, 10108 (Bescheinigungsgebühr des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen), 30101, 60701 (nur für interne Kosteninformation)).

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am ..... die vom Stadtvermessungsamt ausgearbeiteten Tarife für die Abgabe von Auszügen aus dem Grundstücksverzeichnis bzw. Grundbuch sowie Auszügen aus der Digitalen Katastralmappe beraten und stellt daher den

### **A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1.) Die Umstellung der Tarife bzw. Abgabepreise auf Nettopreise (Anhang A) wird genehmigt.
- 2.) Die im Motivenbericht angeführten Anpassungen bzw. Ergänzungen der Tarife bzw. Abgabepreise werden genehmigt.

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Vorher:

Der Mag. Abt. 8 - Finanz- und Vermögensdirektion mit dem Ersuchen um Vorlage an den Finanzreferenten:

Beilagen:

Anhang A

Erläuterungen